



Satzung des Reitvereins Dobersdorf / Schönkirchen u. Umg. e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reitverein Dobersdorf / Schönkirchen und Umgebung e.V. Er hat seinen Sitz in Klausdorf/ Schwentine und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein faßt Erwachsene und Jugendliche zusammen, die am Reitsport interessiert sind. Er bezweckt, den Reitsport auf breiter Grundlage zu pflegen und ihn Erwachsenen und besonders der Jugend zugänglich zu machen.

Zu diesem Zweck will der Verein eine Ausbildungsstätte einschließlich Reithalle unterhalten, um die Ausbildung im Dressur-, Spring- und Jagdreiten sowie Voltigieren zu ermöglichen. Außerdem sollen Pferdeleistungsprüfungen veranstaltet werden. Darüber hinaus will der Verein unter seinen Mitgliedern Geselligkeit und gute Kameradschaft pflegen. Er hält sich aller politischen Tendenzen fern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geachtete natürliche Person werden, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Stand, Beruf und Rasse. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen sind vom Vorstand in der nächsten Hauptversammlung oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Es gibt folgende Gruppen von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)
- c) Freunde und Förderer
- d) Ehrenmitglieder

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Jugendliche Mitglieder haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder und sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Reitsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet bei Einstimmigkeit der Vorstand, sonst die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres, 31. Dezember, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand und trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Über die Streichung beschließt der Vorstand. Er setzt den Tag der Streichung fest.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss entzieht dem bisherigen Mitglied die Vereinsrechte mit sofortiger Wirkung, jedoch mit der Maßgabe, daß ein ausgeschlossenes Mitglied die Vereinsbeiträge noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere, wenn

- a) ehrenrührige Handlungen begangen worden sind,
- b) den Bestrebungen des Vereins gröblich zuwidergehandelt oder sein Ansehen geschädigt worden ist.

Vor dem Ausschluss ist dem belasteten Mitglied unter Mitteilung der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ausschluss und Streichung sind stets unter Mitteilung des Grundes dem Betroffenen durch Postzustellung bekanntzugeben. Der Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung durch Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung über die Berufung ist endgültig.

§ 6 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den laufenden Monatsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung, Ermäßigung und Erlaß des Beitrages möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenführer und dem Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, regelt der Vorstand die Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Dieser beschließt über die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verteilt unter sich die Geschäfte. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit zur Auskunft über die Geschäftsführung und zur Rechnungslegung verpflichtet. Die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen wird auf die gewählten Kassenprüfer beschränkt. Diese werden jährlich gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für gewisse Geschäfte können vom Vorstand Vertreter im Sinne § 30 BGB bestellt werden.

§ 8 Jugendabteilung

1. Für die jüngeren Mitglieder wird eine Jugendabteilung gebildet. Die jugendlichen Mitglieder gehören dieser Abteilung automatisch an.
2. Die besonderen Belange der jüngeren Vereinsmitglieder werden in einer besonderen Jugendordnung geregelt, welche unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein gestaltet wird.
3. Die von der Jugendabteilung bestellten Sprecher wirken als Berater des Jugendwarts.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich ist im ersten Quartal eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Innehaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn zwanzig Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Kassenprüfers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen für den Vorstand und die Kassenprüfer
6. Vorlage eines Voranschlages
7. Festsetzung der Beiträge.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 11 Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig aufzubewahren.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zu einer Satzungsänderung ist Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins muß in zwei getrennt einberufenen Mitgliederversammlungen mit jeweils Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportverband mit der Auflage, es gemeinnützig zur Förderung des Reitsports zu verwenden.

Klausdorf/Schwentine, den 14. März 1979

JUGENDORDNUNG

der Jugendabteilung des Reitervereins Dobersdorf / Schönkirchen und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Reitervereins Dobersdorf / Schönkirchen u. Umg. e.V. wird von den Jugendlichen und Junioren des Vereins gem. § 17 Ziff. 1.2 u. 1.3 LPO gebildet. Die Vereins-Jugendabteilung ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverein Plön.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Vereins-Jugendabteilung fördert:

1. Den Jugendreitsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
2. Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege und Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
3. Die Jugendgesundheit durch Reitsport.

§ 3 Aufgaben

Die Vereins-Jugendabteilung vertritt ihre Interessen in der Reiterbundjugend, im Landessportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung der Vereins-Jugendabteilung.
- b) Die Vereins-Jugendabteilung.

§5 Mitgliederversammlung der Reiterverein-Jugendabteilung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Vereins-Jugendabteilung gem. §1 und die Vereins-Jugendleitung an.
- 2.1 Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Vereins-Jugendleitung.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung sind:
 - 1) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins-Jugendleitung.
 - 2) Wahl des Jugend-Sprechers und stellvertretenden Jugend-Sprechers
 - 3) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die die Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

§ 6 Vereins-Jugendleitung

1. Der Vereins-Jugendleitung gehören an:
 - a) Der Vereins-Jugendwart als Vorsitzender,
 - b) Der Jugendsprecher.
 - c). Der stellvertretende Jugendsprecher.
2. Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung des Reitervereins gewählt. Die weiteren Mitglieder der Vereins- Jugendleitung (Ziff. b +c) werden durch die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vereins-Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.
4. Die Vereins-Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
5. Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder.

Klausdorf/Schwentine., den 14. März 1979